

was aber nur dem ursprünglichen Kandidaten des Erzbischofs Raum gab, dem Prior von Lanton, der nach Beendigung des Prozesses Bischof von S. Davids wurde¹. Die Inkompetenz der wahlberechtigten Gemeinschaft wie des ihr übergeordneten Primas, die Notwendigkeit apostolischer Entscheidung war für einen neuen Fall durch Sentenz der römischen Kurie festgestellt; sie hatte bei scheinbar weitestgehendem Entgegenkommen gegenüber dem vor weltlicher Gewalt schuttsuchenden Verfechter kirchlicher Freiheit seine und der Walisischen Nationalkirche Sache geopfert; es verstanden, politische Mächte wie den englischen König und den Erzbischof von Canterbury zu schonen, ohne doch den den kanonischen Forderungen widersprechenden englischen kirchlichen Zuständen prinzipiell die geringsten Zugeständnisse zu machen.

Am folgenden Tage bat Girald im Konsistorium, die Statusfrage weiter verfolgen zu dürfen, nicht mehr als Elekt, aber als Archidiakon und Kanonikus seiner Kirche. Der Papst zog sich zur Sekretberatung darüber mit den Kardinälen zurück. Girald, nach kurzem vorgerufen, erhielt den Bescheid, es solle eine Kommission nach seinem Antrag gebildet werden, und zwar auf sein Ansuchen nicht aus Suffraganen von Canterbury, sondern von York; wenn er beweisen könne, dass ihm das Kapitel in der Frage früher zugestimmt habe und später darin gewaltsam abtrünnig gemacht worden sei, solle dieser Rechtshandel seinen Fortgang nehmen².

Auch jetzt unterliess Innocenz III. nicht, Girald in privater Unterredung verbindliche Anerkennung seines unerschrockenen und hingebenden Eifers für seine und seiner Kirche Sache und persönliches Wohlwollen auszusprechen.

Noch blieb die Frage der Kostenentschädigung unter den Parteien zu ordnen. Die Gegenpartei hatte gegen die Verurteilung des Erzbischofs zur Erstattung der Hälfte der Kosten an Girald, weil jener in der Statusfrage der päpstlichen Vorladung zu Laetare 1201 nicht gefolgt war, eingewendet, dass Girald widerrechtlich als Prokurator seiner Kirche in dieser Sache aufgetreten, die Zitation

zu erweisen. Man legte ihm zuerst die hierauf bezügliche päpstliche Urkunde vor; seine Verteidiger fanden diese Probe zu schwer. Darauf ein missale mit grosser leserlicher Schrift; doch der Abt versagte gänzlich; cf. De iure p. 234. 1) De iure p. 321 sq. 2) De iure p. 271: 'et quoniam placuit haec controversia tam fructuosa curiae toti, papa concessit'.